

## V o r l a g e

an den Verwaltungsausschuss  
über den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz  
und den Betriebsausschuss

### **Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt; Bildung der Schaukommission der Stadt Helmstedt für die Wahlperiode 2021-2026**

Die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt (Unterhaltungs- und SchauVO III. Ordnung vom 25.08.1987) sieht vor, dass von den Städten jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft eine Schaukommission gebildet wird.

Eine Anpassung der mittlerweile 35 Jahre alten Verordnung an die bereits seit geraumer Zeit gültigen wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist leider auch in der Wahlperiode 2016 bis 2021 nicht erfolgt (Stichwort: naturverträgliche und nachhaltige Gewässerunterhaltung und -entwicklung). Eine Überarbeitung ist auch nicht in Aussicht. Diese für die Arbeit der Schaukommission sehr unbefriedigende Ausgangssituation entbindet allerdings nicht davon, die Vorgaben der Verordnung umzusetzen.

Als erster Schritt dazu sind für die Wahlperiode 2021 bis 2026 die neuen Schaubeauftragten zu bestimmen. Gemäß § 10 der Verordnung setzt sich die Schaukommission aus drei sachkundigen Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist zudem ein Vertreter zu bestimmen, und ein Schaubeauftragter sollte der Stadtverwaltung angehören. Wie in den vorherigen Wahlperioden sollte neben einem Ratsmitglied und einem Vertreter der Stadtverwaltung auch wieder ein Vertreter der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft (FI) in die Schaukommission berufen werden. Die angeschriebenen Feldmarkinteressentschaften haben diesbezüglich erneut die grundsätzliche Bereitschaft zur Entsendung eines ihrer Mitglieder erklärt.

In der Vergangenheit war seitens des Rates der Stadt Helmstedt der/die Vorsitzende des BUA als ordentliches Mitglied und der/die Vertreter(in) als Stellvertreter(in) für die Schaukommission benannt worden. Seitens der Verwaltung wurden jeweils verantwortliche Personen aus dem Arbeitsbereich des Produktes 5521 (Unterhaltung und Entwicklung von Gewässern) benannt. Seitens der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft wurde ein von diesen bestimmtes Mitglied der Schaukommission benannt. Für die Gemarkung Büddenstedt, die keine FI hat, wurde zudem ein Mitarbeiter der AEH als Schaumitglied benannt.

Da die Aufgaben des Produktes 5521 zukünftig als Dienstleistung durch den Eigenbetrieb AEH erbracht werden sollen und zudem die neue Ausschusskonstellation berücksichtigt werden muss, sind für die aktuelle Wahlperiode entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Verwaltung hat dies im vorgelegten Beschlussvorschlag berücksichtigt.

Es ist geplant, im Herbst 2022 die erste Gewässerschau der Wahlperiode in der Gemarkung Barmke durchzuführen.

Der hier behandelte Sachverhalt wird nach Bildung der Schaukommission in den Ortsräten bekanntgegeben.

### **Beschlussvorschlag:**

In Ausführung der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt werden als Mitglieder der Schaukommission gem. §10 Abs. 4 benannt:

Ordentliche Mitglieder:

- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (z. Zt. Herr Wilfried Winkelmann)
- der/die Betriebsleiter(in) der AEH (z. Zt. Herr Bernd Geisler)
- ein von der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft bestimmtes Mitglied (benannt für die FI Helmstedt: Herr Harald Kramer; FI Emmerstedt: Herr Friedrich-Wilhelm Kamrath; FI Barmke: Herr Henrik Kramer; FI Offleben/Reinsdorf-Honsleben: Herr Felix Jacobs)
- Für eine Schau in der Gemarkung Büddenstedt bestimmt der Ortsrat Büddenstedt ein Schaumitglied.

Stellvertreter:

- der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (z. Zt. Herr Rudolf Sorge)
- ein(e) von der Betriebsleitung der AEH bestimmte(r) Mitarbeiter(in)
- ein zweites von der jeweiligen Feldmarkinteressentschaft bestimmtes Mitglied (wird im Vertretungsfall vom Vorsitzenden benannt)
- Für eine Schau in der Gemarkung Büddenstedt bestimmt der Ortsrat Büddenstedt ein stellvertretendes Schaumitglied.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage: Unterhaltungs- und Schau VO III. Ordnung

Die Schauordnung findet keine Anwendung bei Gewässern III. Ordnung, die von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden.

## § 10

(1) Die in einem besonderen Verzeichnis erfaßten Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, geschaut. Bei allen übrigen Gewässern erfolgt die Schau nach Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 3 Jahren.

(2) Mit der Gewässerschau werden die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, sofern sie nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, beauftragt

(3) Die Gewässerschau wird in Schaubezirken durchgeführt. Die Einteilung erfolgt durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt.

(4) Die Schau der Gewässer erfolgt durch Schaukommissionen, die von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gebildet werden. Die Schaukommission besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Schaubeauftragte brauchen nicht Mitglieder der Vertreterkörperschaft zu sein. Ein Schaubeauftragter soll der Verwaltung der Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde angehören.

(5) Die Schautermine sind mindestens drei Wochen vor Durchführung der Schau von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 ortsüblich bekanntzumachen.

(6) In den Bekanntmachungen über die Schautermine ist darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung haben.

(7) Der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und als Untere Naturschutzbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Braunschweig sind rechtzeitig über den Schautermin zu benachrichtigen.

## § 11

Die Schaukommission ist befugt, jederzeit die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gräben- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

## § 12

(1) Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat. Werden Mängel festgestellt, ist der Unterhaltungspflichtige mit Namen und Anschrift anzugeben. Es ist ferner anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind.

(3) Die Niederschrift ist dem Landkreis Helmstedt in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Schau zu übersenden.

## § 13

Der Landkreis unterrichtet die Unterhaltungspflichtigen von den festgestellten Mängeln und überwacht deren Beseitigung. Werden die Mängel innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist nicht beseitigt, erläßt der Landkreis Helmstedt die entsprechenden wasserrechtlichen Verfügungen.

## III. Inkrafttreten

## § 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 25. 08. 1987

**Verordnung  
über die Unterhaltung und Schau  
der Gewässer III. Ordnung  
für das Gebiet des Landkreises Helmstedt  
(Unterhaltungs- und Schau-VO III. Ordnung)  
vom 25. 08. 1987**

Der Landkreis Helmstedt erläßt gem. §§ 117 Abs. 3 und 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes – NWG – vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung – NLO – vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 522) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Verordnung:

## I. Unterhaltungsordnung

## § 1

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 68 NWG.

## § 2

Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den nach § 107 NWG Unterhaltungspflichtigen.

## § 3

(1) Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufrieden. Dies muß so geschehen, daß das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen – soweit nichts anderes angeordnet – einen Meter von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querbäume sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedungen nicht höher als ein Meter sein.

(2) Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird.

## § 4

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens einem Meter von der oberen Böschungskante beackert werden.

## § 5

Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.

## § 6

Ein 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muß mit Räumgeräten befahrbar sein.

## § 7

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

## § 8

Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.